

**Gesellschaftsvertrag
der
Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd
gemeinnützige GmbH**

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd gemeinnützige GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist:

Schwäbisch Gmünd

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Schaffung und der Betrieb von Einrichtungen sowie die Durchführung von sonstigen Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung ermöglichen. Dies beinhaltet insbesondere:

- Den Betrieb und die Errichtung von Kindergärten, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung;
- Den Betrieb und die Errichtung von familienunterstützenden Diensten/Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige;
- Den Betrieb von Freizeitangeboten
- Das Anbieten von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung
- Den Betrieb und die Errichtung von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung;
- Den Betrieb und die Errichtung von Arbeits-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung;
- Den Betrieb und die Errichtung von Pflegediensten für Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen, die Pflegeleistungen benötigen
- Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen bei Problemen und Fragen in ihren besonderen Lebenslagen;
- Den Betrieb und die Errichtung von Diensten deren Zielsetzung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung ausgerichtet ist;
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und in der Allgemeinheit zu vertreten und Menschen mit Behinderung weiter in die Gesellschaft zu integrieren.

(2) Die Gesellschaft darf auch alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Gegenstands und Zwecks der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche übernehmen. Sie kann auch andere gemeinnützige und mildtätige Organisationen, die einen vergleichbaren Gegenstand und Zweck haben, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit - Verwendung der Einkünfte und des Vermögens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter – sofern sie nicht gemeinnützig sind - dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Vermögen der Gesellschaft fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die gemeinnützigen Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die anteilmäßige Aufteilung des übersteigenden Vermögens wird an Hand der Höhe der Stammeinlage bemessen. Die nicht gemeinnützigen Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 Euro (i.W. fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Vom Stammkapital haben übernommen:

der Verein *Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V.* mit Sitz in 73525 Schwäbisch Gmünd – im Weiteren: *Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd*
eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro,

Bis zur Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister ist die Hälfte der Stammeinlage erbracht und steht der Geschäftsführung zur freien Verfügung. Der Rest der Stammeinlage wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingefordert.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung im Handelsregister; es endet mit Ablauf des darauf folgenden 31. Dezember.

§ 6 Geschäftsführung und Geschäftsvertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die alleinige Vertretungsbefugnis erteilt werden.

(2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

(3) Die Bestellung des/der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat beschließt auch über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.

(4) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und die Bestimmungen des Geschäftsführervertrages gebunden.

(5) Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschaft.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen Ladung und Abhaltung einer Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht berechnet sind.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder fernschriftlich erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Gesellschafter können mit Beschluss weitere Telekommunikationswege zulassen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung

einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Jede 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem Ort und Tag der Sitzung, Namen und Stammeinlagen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, sowie Namen und Adressen eventueller Bevollmächtigter, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

(5) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen in durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages
2. Die alleinige Vertretungsbefugnis des/der Geschäftsführer
3. Feststellung des Jahresabschlusses
4. Entlastung der Geschäftsführung
5. Auflösung der Gesellschaft

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten, sie zu überwachen und die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet:

- über die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer;
- über den Wirtschaftsplan.

(3) Alle Geschäfte und sonstigen Handlungen des/der Geschäftsführer die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(4) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Die Anwendung des § 52 GmbH-Gesetz wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Organisation des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Gesellschafter benennen die Aufsichtsratsmitglieder. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter orientiert sich an der Stammeinlage des Stammkapitals. Im Zweifelsfall entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende über die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter.
- (2) Der Gesellschafter Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd benennt den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Vierteljahr. Hierbei ist das Kalenderjahr maßgebend. Eine Aufsichtsratssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies wünscht.
- (4) Vor jeder Sitzung ist ein Schriftführer zu bestimmen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer und Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung in der die Zuständigkeiten der Geschäftsführung konkretisiert werden, insbesondere bestimmte Arten zustimmungspflichtiger Geschäfte festgelegt werden.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich Lagebericht, werden von dem/n Geschäftsführer/n innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und sind dem Aufsichtsrat und der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der von der Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschluss ist von allen Gesellschaftern durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung eines etwaigen Jahresergebnisses. Hierbei darf ein eventueller Jahresüberschuss nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, er verbleibt vielmehr in der Gesellschaft.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
1. Verletzung der Gesellschafterpflichten in grober Weise,
 2. Pfändung eines Geschäftsanteils und
 3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 - nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
- (4) Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die dann vorhandenen Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die dadurch entstehende Lücke soll vielmehr nach den Grundsätzen und im Sinne dieses Vertrages geschlossen werden, und zwar so, dass sie dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Der vorstehende Gesellschaftervertrag ist bei einer Änderung der Rechtslage dieser unter Aufrechterhaltung des Zwecks der Gesellschaft anzupassen.

(2) Im Übrigen gelten - soweit nichts geregelt ist - die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(4) Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und der Anmeldung zum Handelsregister, der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sowie etwa entstehende Steuern trägt die Gesellschaft.
Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von 2.000,00 Euro.